

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Dresden vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

hier

vertreten durch den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

Herrn Claus Lippmann

mit

der Arbeitsgemeinschaft Dresden vertreten durch die Geschäftsführerin

Frau Neubert

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass bei nichtgewährter Einwilligung zum Datenaustausch eine Entlassungsbegleitung nicht durchgeführt werden kann.

Diese Erklärung wurde besprochen und erläutert und gilt wechselseitig für mündliche und schriftliche Mitteilungen und bis auf Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift

Kooperationsvereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Dresden und der Landeshauptstadt /Jugendamt Dresden zur Zusammenarbeit bei der Betreuung inhaftierter und haftentlassener junger Menschen im Rahmen des Projektes NEUANFANG: Koordinieren – Kooperieren – Integrieren

Einführung, Ausgangssituation

Die vorliegende Vereinbarung dient als verbindlicher Handlungsrahmen für die Zusammenarbeit der ARGE Dresden und des Jugendamtes/der Jugendgerichtshilfe Dresden bzw. der von ihr mit der Übernahme der Entlassungsbegleitung beauftragten Träger der freien Jugendhilfe. Die hier getroffenen Absprachen basieren u. a. auf der "Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden" vom 12. Mai 2010, die für die Landeshauptstadt Dresden durch Beitrittserklärung vom 28. Mai 2010 verbindlich ist.

Das Modellprojekt NEUANFANG wurde durch das Jugendamt/die Jugendgerichtshilfe Dresden im Rahmen der "Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren - Dresden" ins Leben gerufen und hat zum Ziel, die Wiedereingliederung von nach Dresden entlassenen jungen Menschen durch eine gezielte Entlassungsvorbereitung und Haftnachbetreuung zu optimieren und somit auch präventiv die hohe Rückfallhäufigkeit vormals inhaftierter junger Menschen zu senken. Grundgedanke ist es, den von Haft betroffenen jungen Menschen bei Bedarf eine professionelle Betreuungsperson (den/die Jugendgerichtshelfer/-in selbst, ggf. mit Betreuungslotsen oder einen/einer Entlassungsbegleiter/-in) an die Seite zu stellen. Der/die durch die Jugendgerichtshilfe beauftragte Entlassungsbegleiter/-in als auch der/die Betreuungslotse/Betreuungslotsin unterstützen den/die Jugendgerichtshelfer/-in bei der Umsetzung der Entlassungsvorbereitung und Wiedereingliederung des hilfebedürftigen jungen Menschen.

Die Entlassungsbegleitung beginnt i. d. R. sechs Monate vor dem angestrebten Entlassungstermin und dauert, je nach Bedarf, bis zu einem Jahr nach der Entlassung. Vor allem die Entlassungsvorbereitung während der Haft ist entscheidend für eine erfolgreiche Wiedereingliederung. Nach Möglichkeit sollten dem Inhaftierten Ausgänge und Urlaube zur Entlassungsvorbereitung gewährt werden (Verantwortlichkeit des Justizvollzugs), damit dieser sich selbst mit Unterstützung des/der Jugendgerichtshelfers/-in (ggf. unter Einbeziehung eines/einer Betreuungslotsen/Betreuungslotsin) bzw. des/der Entlassungsbegleiters/-in um seine Angelegenheiten bzgl. seiner Entlassung kümmern kann. Ist dem Projektteilnehmer eine persönliche Klärung seiner Angelegenheiten nicht möglich, erhält der/die Jugendgerichtshelfer/-in bzw. der/die Entlassungsbegleiter/-in durch den Projektteilnehmer eine Vollmacht, in seinem Sinne Angelegenheiten u. a. mit der Bundesagentur für Arbeit und der ARGE Dresden zu klären.

Wichtige inhaltliche Themen der Entlassungsbegleitung sind die finanzielle Grundsicherung, die Vermittlung in Wohnraum und die Integration in Schule, Ausbildung, Arbeit oder in Beschäftigung. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben spielt die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und der ARGE Dresden eine wesentliche Rolle. Um den jungen Menschen einen gut vorbereiteten lückenlosen Übergang aus der Haft in die Freiheit zu ermöglichen, beginnt die Zusammenarbeit bereits während der Haft.

Ziele der Kooperationsvereinbarung

Ziel ist die Gewährung und Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt/ Jugendgerichtshilfe Dresden (ggf. mit Unterstützung eines/einer Betreuungslotsen/ Betreuungslotsin) sowie deren beauftragten Entlassungsbegleitern mit der ARGE Dresden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung. Dies umfasst insbesondere die

- unmittelbare Regelung der finanziellen Grundsicherung der Projektteilnehmer nach der Entlassung,
- > frühzeitige Vermittlung an eine Integrationsfachkraft,
- frühzeitige Berufsberatung und Planung des schulischen bzw. beruflichen Werdegangs mit der zuständigen Integrationsfachkraft,
- > schnelle Klärung der Wohnsituation des/der Projektteilnehmers/Projektteilnehmerin in enger Zusammenarbeit mit Vermietern.

## Verfahrensweise der Zusammenarbeit

Um eine abgestimmte zielführende Verfahrensweise zur Erreichung der o. g. gemeinsamen Ziele zu gewähren und abzusichern, erfolgen folgende Festlegungen:

- 1. Die Projektteilnehmer sowie der/die zuständige Mitarbeiter/-in der Jugendhilfe (Jugendgerichtshelfer/-in ggf. mit Unterstützung eines/einer Betreuungslotsen/Betreuungslotsin und/oder Entlassungsbegleiter/-in) nehmen ca. drei Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin Kontakt zu einem/einer beauftragten ARGE-Mitarbeiter/-in auf und legen diesem/dieser schnellstmöglich ein standardisiertes, in Zusammenarbeit mit der JSA erarbeitetes, Informationsschreiben (siehe Anlage1) sowie einen Lebenslauf zum schulischen und beruflichen Werdegang vor.
- 2. Der/die zuständige ARGE-Mitarbeiter/-in prüft die Zuständigkeit innerhalb der Arbeitsverwaltung. Ist die ARGE Dresden zuständig, ermittelt der/die Mitarbeiter/-in die nach Postleitzahl zuständige Integrationsfachkraft und teilt diese dem/der Projektteilnehmer/-in und dem/der zuständigen Mitarbeiter/-in der Jugendhilfe mit. Ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig, teilt der/die ARGE-Mitarbeiter/-in dem/der Projektteilnehmer/-in sowie dem/der zuständigen Mitarbeiter/-in der Jugendhilfe den/die zuständigen Ansprechpartner/-in in der Bundesagentur für Arbeit mit und informiert diesen über die Entlassung.
- 3. Der/die durch die ARGE beauftragte Mitarbeiter/-in veranlasst einen Termin mit der zuständigen Integrationsfachkraft, wenn möglich noch vor der Entlassung, u. a. zur Antragsausgabe ALG II, zur Klärung des Verfahrens zur Anmietung einer Wohnung und bei Bedarf zur Einschaltung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Dresden. Die zuständige Integrationsfachkraft übergibt in Abstimmung mit dem/der Mitarbeiter/-in der Eingangszone den Termin zur Antragsabgabe in den Leistungsteams.
- Den ausgefüllten Antrag kann dann stellvertretend auch der/die zuständige Mitarbeiter/-in der Jugendhilfe (JGH, Betreuungslotsen, Entlassungsbegleiter/-in) mittels einer Vollmacht des Projektteilnehmers in der Leistungsabteilung der ARGE abgeben.
- Der/die Mitarbeiter/-in der Jugendhilfe (JGH, Betreuungslotse/-in, Entlassungsbegleiter/-in) unterstützt den Projektteilnehmer, damit die geforderten Unterlagen vollständig bei der ARGE eingereicht werden.
- 6. Die zuständige Integrationsfachkraft leitet unverzüglich die notwendige Beratung zur Anmietung einer Wohnung unter Einbeziehung der Spezialisten für die Kosten der Unterkunft (KdU) ein. Die Notwendigkeit und Angemessenheit werden bei Vorliegen eines Mietangebotes noch vor der Entlassung geprüft und bescheinigt. Liegt der ARGE

der vollständige ALG II-Antrag einschließlich der Meldebescheinigung für Dresden vor, wird unverzüglich, d. h. spätestens nach 15 Werktagen, über die Leistung zur Grundsicherung einschließlich der Kosten zur Unterkunft beschieden. Darüber hinaus wird über die Gewährung eines erforderlichen Kautionsdarlehns sowie einer (Wohnungs)-Erstausstattung zeitnah auf Antrag entschieden.

- 7. Die Integrationsfachkraft wird unverzüglich durch den zuständigen Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin in der Jugendgerichtshilfe ggf. Entlassungsbegleiter/-in informiert, wenn sich der Entlassungstermin verschiebt oder aus anderen Gründen vereinbarte Termine nicht wahrgenommen werden können.
- 8. Bei Vorliegen einer Notlage in direkter Folge der Haftentlassung ist nach Antragstellung auf SGB II Leistungen nach Einzelfallprüfung die Gewährung eines Warengutscheines zur Sicherung des Existenzminimums möglich.
- Bei etwaigen Problemen, abstimmungs- und regelungsbedürftigen Sachverhalten sowie der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit sind alle Beteiligten aufgefordert, unverzüglich und konstruktiv im Rahmen der jeweils gesetzlichen Aufgabenstellung mögliche Lösungen mit zu erarbeiten, umzusetzen und zu fördern.
- 10. Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt (bedingt durch die vorgesehene Neuorganisation zum "Jobcenter" ab 2011) bis 31.12.2010.

Ort, Datum

Lippmann

Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

Neubert

Geschäftsführerin der ARGE Dresden

Anlage

## TEILNAHMEVEREINBARUNG für eine Entlassungsbegleitung - Projekt NEUANFANG

| Teilnehmer der Entlas  | sungsbegleitung (Name, Geburtsdatum)   |
|--|--|
| und  |  |
| Entlassungsbegleiterl  | n (Name, Träger)   |
| Adresse, Telefon, Em   | ail  |
| Jugendamtes/Juger<br>wird ihn bei der Vo<br>Entlassungsbegleite  | Projektes NEUANFANG wird dem o. g. Teilnehmer im Auftrag des adgerichtshilfe ein/e Entlassungsbegleiter/-in zur Seite gestellt. Diese/rorbereitung der Entlassung begleiten. Des Weiteren unterstützt der/die er/-in den Teilnehmer nach der Entlassung für einen maximalen Zeitraum unten aufgeführten Vorhaben (entsprechend Projektkonzeption):   |
|  |  |
| Der Teilnehmer erk   | lärt sich hiermit bereit, aktiv an der Erreichung der Vorhaben mitzuwirken   |
| Der Teilnehmer erk<br>(z. B. Wahrnehme<br>Aufgaben etc.):  | lärt sich hiermit bereit, aktiv an der Erreichung der Vorhaben mitzuwirken<br>en von Terminen, Zuarbeit von Unterlagen, Erledigung vereinbarter  |
| (z. B. Wahrnehme<br>Aufgaben etc.):  Insbesondere erklä<br>Erfüllung der Zie   | lärt sich hiermit bereit, aktiv an der Erreichung der Vorhaben mitzuwirken von Terminen, Zuarbeit von Unterlagen, Erledigung vereinbarter unt sich der Teilnehmer bereit, dem/der EntlassungsbegleiterIn die zur en notwendigen Auskünfte und Einwilligungen zur Datenerhebung nd Datennutzung (siehe S. 3) zu erteilen.   |
| (z. B. Wahrnehme Aufgaben etc.):  Insbesondere erklä Erfüllung der Zie Datenweitergabe ut Darüber hinaus with the state of | en von Terminen, Zuarbeit von Unterlagen, Erledigung vereinbarten  int sich der Teilnehmer bereit, dem/der EntlassungsbegleiterIn die zur  le notwendigen Auskünfte und Einwilligungen zur Datenerhebung  nd Datennutzung (siehe S. 3) zu erteilen.  rd der/die EntlassungsbegleiterIn bevollmächtigt, in Absprache mit dem  ndige Handlungen zur Erreichung der o. g. Ziele in Vertretung des |
| Insbesondere erklä Erfüllung der Zie Datenweitergabe un Darüber hinaus win Teilnehmer notwer Teilnehmers wahrz Des Weiteren erk Begleitung (TU Dre zur persönlichen L  | en von Terminen, Zuarbeit von Unterlagen, Erledigung vereinbarten  int sich der Teilnehmer bereit, dem/der EntlassungsbegleiterIn die zur  le notwendigen Auskünfte und Einwilligungen zur Datenerhebung  nd Datennutzung (siehe S. 3) zu erteilen.  rd der/die EntlassungsbegleiterIn bevollmächtigt, in Absprache mit dem  ndige Handlungen zur Erreichung der o. g. Ziele in Vertretung des |

Träger, der Entlassungsbegleitung durchführt

Einwilligung zur Datenübermittlung und –nutzung nach § 67b Abs. 1 SGB X Zum Erreichen der mit Ihnen vereinbarten Ziele (Teilnahmevereinbarung) ist die enge Zusammenarbeit Ihres Entlassungsbegleiters mit verschiedenen Einrichtungen, Behörden und Personen notwendig. Dies ermöglicht Absprachen über die Verantwortlichkeiten für bestimmte Aufgaben und erspart Ihnen belastende Doppelbefragungen.

Für folgende Kooperationspartner ist eine Einwilligung für den Informationsaustausch durch Sie notwendig:

|      | Mutter/Vater   |
|------|--|
|      | Sozialer Dienst der JSA Regis-Breitingen   |
|      | Bewährungshilfe Dresden  |
|      | Schule/Ausbildungsstelle/Jugendwerkstatt/Beschäftigungsprojekt etc.                      |
|      | Agentur für Arbeit   |
|      | Suchtberatungsstellen/Drogenberatungsstelle (wenn kein kommunaler Sozialleistungsträger) |
|      | Therapieeinrichtungen  |
|      | Schuldenberatungsstellen (wenn kein kommunaler Sozialleistungsträger)                    |
|      | Wohnungsanbieter/Vermieter   |
|      | Stromanbieter  |
|      | Folgende Ärzte:  |
|      | Rechtsanwalt   |
|      | Kindergeldkasse  |
|      |  |
|      |  |
| Ich, | , geb. am  |

erteile hiermit meine Einwilligung zur Datenverarbeitung und -nutzung (nach § 67 b Abs. 1 SGB X) für den/die oben genannte/n Entlassungsbegleiter/-in sowie oben aufgeführte Einrichtungen, Behörden und Personen.

Außerdem können im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X mit kommunalen Leistungsträgern (z. B. Jugendamt, Sozialamt, ARGE, Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft) ohne Einwilligung Daten ausgetauscht und genutzt werden.